

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

14. *dankt* der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit dafür, dass sie am 3. März 2011 in ihrem Generalsekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) die zehnte Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Afghanistan ausgerichtet hat, und fordert eine engere Zusammenarbeit im Feld zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Einrichtungen der Vereinten Nationen;

15. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten für diese Zusammenarbeit auszuarbeiten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der Eröffnung des Vertretungsbüros der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris zum Ausdruck kommt;

17. *begrüßt* den Besuch, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Juni 2012 dem Sitz der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Djidda abstattete, und die von ihm bekundete Entschlossenheit, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken, begrüßt außerdem die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

18. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit von Interesse sind, sorgen;

19. *bittet* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, zu erwägen, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

20. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/265

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.56/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Nauru, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tuvalu, Vanuatu.

67/265. Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Berücksichtigung der das Recht auf Selbstbestimmung betreffenden Artikel 3 und 4 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker⁴⁴ und der von dem Ständigen Forum für indigene Fragen auf seiner elften Tagung abgegebenen Empfehlung über die Umsetzung der in der Erklärung formulierten grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts⁴⁵,

Kenntnis nehmend von der am 18. August 2011 in Papeete (Tahiti) verabschiedeten Resolution der Versammlung Französisch-Polynesiens, in der diese den Willen bekundete, Französisch-Polynesien solle wieder in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung aufgenommen werden, und von dem vom Ministerrat der Regierung Französisch-Polynesiens am 15. Juni 2011 gefassten Beschluss, die Wiederaufnahme in die Liste zu fordern,

unter Begrüßung des von den Staats- und Regierungschefs der Pazifikstaaten auf der zweiten Regionaltagung über die Zusammenarbeit mit dem pazifischen Raum am 1. und 2. September 2011 in Nadi (Fidschi) gefassten Beschlusses, die Wiederaufnahme Französisch-Polynesiens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniké der am 25. August 2012 in Rarotonga (Cookinseln) abgehaltenen zweiten Tagung der Gruppe der polynesischen Führer, in dem die Gruppe ihre Unterstützung für die Wiederaufnahme Französisch-Polynesiens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung bekräftigte,

unter Begrüßung der vom Pazifikinsel-Forum auf seinen Tagungen vom 5. bis 7. August 2004 in Apia, am 7. und 8. September 2011 in Auckland (Neuseeland) und vom 28. bis 30. August 2012 in Rarotonga (Cookinseln) gefassten Beschlüsse, den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Französisch-Polynesien zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁶, in dem das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung im Einklang mit Kapitel XI der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung bekräftigt wurde,

daran erinnernd, dass Französisch-Polynesien, als ehemalige Französische Niederlassungen in Ozeanien, in Resolution 66 (I) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1946 ursprünglich als Gebiet ohne Selbstregierung angesehen wurde, und feststellend, dass die Regierung Frankreichs seit 1946 keine weiteren Informationen über Französisch-Polynesien übermittelt hat,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, erkennt an, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärt, dass es nach Artikel 73 e der Charta der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln;

2. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Frage Französisch-Polynesiens auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

⁴⁴ Resolution 61/295, Anlage.

⁴⁵ E/2012/43, Ziff. 39.

⁴⁶ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

3. *ersucht* die Regierung Frankreichs als die betroffene Verwaltungsmacht, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu verstärken, um rasche Fortschritte auf dem Weg zu einem fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess zu erleichtern, in dessen Rahmen die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart werden, und bei der Durchführung dieser Resolution mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 67/266

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.64 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Montenegro, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Togo, Türkei, Uruguay.

67/266. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung durch eine Reihe von Initiativen, wie auf der am 15. und 16. Januar 2013 in Montevideo abgehaltenen siebenten Ministertagung der Zone bekräftigt, sowie auf der Grundlage der Luanda-Initiative,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen und gegenseitigen Unterstützung zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *begrüßt* die Abhaltung der siebenten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Erklärung von Montevideo⁴⁸ und des Aktionsplans von Montevideo⁴⁹;

⁴⁷ A/67/802.

⁴⁸ A/67/746, Anlage I.

⁴⁹ Ebd., Anlage II.